

Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 18. November 2015

Nummer 47

Inhalt

- | | | |
|--|---|-----------|
| 336 | Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern | Seite 479 |
| 337 | Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 8 – Kalk | Seite 479 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln | | |
| 338 | Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesautobahn A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen | Seite 480 |
| Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen | | |
| 339 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Nachtigallenstraße in Köln-Porz-Wahn | Seite 481 |
| 340 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Wohnbauflächenergänzung Nachtigallenstraße in Köln-Porz-Wahn | Seite 481 |

336 Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Die Nutzungszeit der Reihengräber, in denen im Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1995 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung und somit der Erhalt der Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Nutzungszeit nicht möglich.

Auf die anstehende Abräumung der Grabaufbauten wird durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Gräberfeld hingewiesen.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Friedhöfe mit längerer Ruhezeit von 30 Jahren: Westhoven, Leimbacher Weg, Rath-Heumar und auf dem Südfriedhof die Flure: 32, 34–36, 52, 58, 59, 66–68, 70–80, 82–120. Die Nutzungszeit der im Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1995 erworbenen Reihengräber endet hier im Jahre 2025.

Zur Beantwortung eventueller Fragen steht die Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 0221/221-25108 zur Verfügung.

337 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 8 – Kalk

Herr Günther Ruppert, für die Wählervereinigung pro Köln Mitglied in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 8 - Kalk, ist mit Wirkung vom 18.08.2015 als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Ursula Schmitz, Rentnerin, Geb. 1941 in Köln, Weilburger Str. 3, 51105 Köln festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 8 – Kalk für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 10.11.2015

Gabriele C. Klug
Wahlleiterin

338 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesautobahn A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird Folgendes bekannt gemacht:

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der Bundesautobahn A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf) und Köln (Gemarkung Worringen)

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, den Ausbau der Bundesautobahn A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Ausbauvorhaben und seine Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Worringen der Stadt Köln und den Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf der Stadt Leverkusen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **23.11.2015** bis einschließlich **05.01.2016** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Leverkusen offen.

In der Zeit vom 24.12. bis 31.12.2015 (einschließlich) ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.01.2016** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Köln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Erfolgt dies nicht, können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

- Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Köln, den 13.11.2015
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
stellv. Amtsleiterin

**339 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans**
Arbeitstitel: Nachtigallenstraße in Köln-Porz-Wahn

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) – Arbeitstitel: Nachtigallenstraße in Köln-Porz-Wahn– einzuleiten für das zurzeit landwirtschaftlich genutzte Gebiet nördlich der Nachtigallenstraße, westlich des Hallenbades Wahn, östlich der Bestandsbebauung an der Frankfurter Straße und südlich der Golfplatzanlage gemäß Anlage 1 mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau zu schaffen;

2. beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes gemäß Anlage 2 nach Modell 2 (Versammlung).

Köln, den 2. November 2015

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 2. November 2015

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

**340 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-
Änderung**
Arbeitstitel: Wohnbauflächenergänzung Nachtigallen-
straße in Köln-Porz-Wahn

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 205. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 7, Köln- Porz-Wahn.

Das Planänderungsgebiet umfasst circa 4,3 ha und wird im Osten von der Gemeinbedarfsfläche begrenzt, die das Hallenbad und die Schulen beinhaltet, im Norden von einem Landwirtschaftsweg, im Westen von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Frankfurter Straße und im Süden von der Nachtigallenstraße.

Arbeitstitel: Wohnbauflächenergänzung Nachtigallenstraße in Köln-Porz-Wahn

Ziel der Änderung ist es, eine am Nordrand von Wahn im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Fläche für den Wohnungsbau zu mobilisieren und neu als Wohnbaufläche darzustellen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Biologische Vielfalt
- Grundwasser
- Luftschadstoff-Emissionen und -Immissionen: Auszug und Auswertung der Luftgüteruntersuchung anhand einer Flechtenkartierung aus 2001–2003
- Orts- und Landschaftsbild
- Landschaftsplan der Stadt Köln: Karte mit Schutzausweisungen und Entwicklungszielen
- Pflanzen: Auszug aus dem Biotoptypenkataster der Stadt Köln

- Tiere: Fledermäuse und Vögel
- Boden: Auszug und Auswertung der Bodenkarte NRW 1:50.000 zu Bodenarten und deren Schutzwürdigkeit
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Lärm (Straßenverkehr, Schienenverkehr, Gewerbe, Freizeitlärm, Fluglärm)
Altlasten (mit Erdaushub, Bauschutt, Keramik und Hausmüll verfüllte Lehmgrube) Baugrundgutachten aus Januar-Februar 2015 mit Aussagen zu Bodenverunreinigungen und Bodenluftbelastungen
- Klima, Kaltluft/Ventilation: Auszug und Auswertung der Planungshinweiskarte der Stadt Köln zur zukünftigen Wärmebelastung (Klimawandelfolgen)
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Auswertung des Kulturhistorischen Fachbeitrages zur Integrierten Raumanalyse Köln-Porz aus Februar 1998.

Die genannten umweltbezogenen Informationen sind in einem Umweltbericht dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 205. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 26. November 2015 bis 08. Januar 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 12. November 2015	Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter
-----------------------------	---

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

23.11.2015	Kunstbeirat 17.00 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr	26.11.2015	Bezirksvertretung Chorweiler Handwerkerhof, Athener Ring 3, 50765 Köln 17.00 Uhr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Grün und Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Stadthaus Deutz, Konferenzsaal, 16. Etage, Riegel 5, Raum 43 16.00 Uhr		
26.11.2015	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss Startplatz, 3. OG Raum Köln-Bonn, Im Mediapark 5, 50670 Köln 17.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 20 74, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.